

Souveränität, demokratischer Verfassungsstaat und Völkergemeinschaft

Autor(en): **Schaber, Peter**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Studia philosophica : Schweizerische Zeitschrift für Philosophie = Revue suisse de philosophie = Rivista svizzera della filosofia = Swiss journal of philosophy**

Band (Jahr): **49 (1990)**

PDF erstellt am: **11.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rezensionsabhandlung / Etude critique

Studia Philosophica 49/90

PETER SCHABER

Souveränität, demokratischer Verfassungsstaat und Völkergemeinschaft

Günther Maluschke: Philosophische Grundlagen des demokratischen Verfassungsstaates. Alber, Freiburg/München 1982 (zit. M).

H. Lucas u. O. Pöggeler (Hg.): Hegels Rechtsphilosophie im Zusammenhang der europäischen Verfassungsgeschichte. Frommann-Holzboog, Stuttgart-Bad Cannstatt 1986 (zit. LuP).

Adrian Peperzak: Selbsterkenntnis des Absoluten. Grundlinien der Hegelschen Philosophie des Geistes. Frommann-Holzboog, Stuttgart-Bad Cannstatt 1987 (zit. P).

I

«Das Wesen des neuen Staates ist, dass das Allgemeine verbunden sei mit der vollen Freiheit der Besonderheit und dem Wohlergehen der Individuen.»¹ Vermittlung des Gemeinwohls mit der Freiheit und dem Wohlergehen des einzelnen: dies ist nach Hegel die Aufgabe, die ein moderner Staat zu erfüllen hat. Hegel hat den Staat, der dies vermag, darzustellen versucht. Unabhängig davon, ob man diesen Versuch als gelungen oder als missglückt ansieht, stellt sich die Frage, wie die Vermittlung von Gemeinwohl und Freiheit des einzelnen geleistet werden kann. In seinem Buch über die «Philosophischen Grundlagen des Verfassungsstaates» will G. Maluschke auf diese Frage eine Antwort geben. Seiner Ansicht nach ist es keiner der beiden Haupttraditionen neuzeitlicher Staatstheorie gelungen, den angeführten «Gegensatz in befriedigender Weise zu vermitteln» (M, S. 13). Sowohl die «Sozialvertragstheorien . . ., zu deren profiliertesten Vertretern Hobbes, Locke, Rousseau, Kant, sowie in der Gegenwartphilosophie Rawls, Nozick und Buchanan gehören», als auch die «dialektische Staatsphilosophie Hegels, der Hegelianer und Lorenz von Steins» (S. 12) haben bloss unzureichende Lösungen vorgelegt. Nur eine Theorie des *demokratischen Verfassungsstaates* – so Maluschke – ist fähig, die Vermittlung von Gemeinwohl und Freiheit zu leisten.

Die Sozialvertragstheorien sind, wie der erste Teil des Buches zu zeigen versucht, über die Bestimmung von gewissen Elementen des demokratischen Verfassungsstaates nicht hinausge-

1 G. W. F. Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts. Theorie Werkausgabe, Bd. 7, Frankfurt/M. 1970, Zusatz § 260.

kommen. Entscheidend ist, dass der aus einem fiktiven Vertrag rationaler Personen hervorgehende Staat entweder zu schwach (ein Staat mit zu geringer Autorität) oder zu stark (ein Staat mit zu grosser Autorität) ist. Nozicks Minimalstaat ist Beispiel für einen zu schwachen und Hobbes' Leviathan Beispiel für einen zu starken Staat. Hobbes' Leviathan ist für Maluschke das bedeutend grössere Übel – Resultat einer Überbetonung der Gefahren des Naturzustandes. Maluschke weist liberale Interpretationen von Hobbes zurück. Das Konzept eines übergesetzlichen Souveräns, der über die Freiheit der einzelnen nach seinem Belieben verfügen kann, sei mit der Idee garantierter Freiheitsrechte unverträglich. Aus diesem Grund glaubt Maluschke, dass alle «Theorien des demokratischen Verfassungsstaates ... explizit oder implizit – als Widerlegungen des Hobbesschen Staatsbegriffs konzipiert sein müssen» (S. 51). Eine solche Widerlegung sei jedoch den nachhobbesschen Sozialvertragstheorien nicht gelungen. Bei Locke bleibt der Schutz der einzelnen «ein blosses naturrechtliches Postulat» (S. 67), und Rousseaus Staatstheorie schwankt zwischen radikalem Individualismus und radikalem Kollektivismus, ohne «eine Theorie individueller Rechte zu entwickeln» (S. 100). Auch Kant bleibt zumindest in seiner Realbetrachtung des Staates «dem obrigkeitsstaatlichen Denken verhaftet» (S. 145). Der individualistische Ansatz der Sozialvertragstheorien ist es nach Maluschke, der eine befriedigende Theorie individueller Rechte nicht zulässt. Nur ein starker Staat ist fähig, die primär eigeninteressierten Individuen im Zaum zu halten. Dies widerspricht natürlich dem Ziel kontraktualistischer Staatstheorien, dem Ziel nämlich, die Freiheitsrechte der einzelnen zu sichern. Wie aber Maluschke im Blick auf den schwachen Staat zugeben muss, ist der individualistische Ansatz nicht notwendigerweise mit einem zu starken Staat verbunden. Das Problem des starken Staates hat nur sehr wenig mit dem individualistischen Ansatz kontraktualistischer Staatstheorien zu tun und weitaus mehr mit der – nicht nur von Vertragstheoretikern vertretenen – Konzeption einer ungeteilten Souveränität des Staates. In der Analyse der Sozialvertragstheorien wird dies leider zuwenig deutlich gemacht. Staatlicher Machtmissbrauch – so argumentiert Maluschke – kann nur durch eine Teilung der staatlichen Gewalten in unabhängige, sich gegenseitig kontrollierende Gewalten verhindert werden; erst eine solche Gewaltenteilung garantiert die Einklagbarkeit individueller Rechte und damit die Freiheit der einzelnen. Locke und Montesquieu werden in diesem Zusammenhang als «Klassiker der modernen Gewaltenteilungslehre» (S. 306) bezeichnet. Die Gewaltenteilungslehre der dialektischen Staatstheorie Hegels hält Maluschke für unbefriedigend, da die staatlichen Gewalten (Regierungsgewalt und gesetzgebende Gewalt) der abgesonderten Spitze des Staates, dem Monarchen, untergeordnet sind. Hegel betont zwar die moralische Bindung des Monarchen an die Verfassung und an die Gesetze², aber eine rechtliche Bindung des Monarchen sieht er nicht vor. Nur eine hierarchische Ordnung der Staatsgewalten garantiert nach Hegel die Einheit des Staates, d. i. den Staat als Organismus. Hegels Idee hierarchisch geordneter Gewalten hat ihren Grund auch in der Parallele, die für ihn zwischen Natur- und Geistphilosophie besteht. Wie L. Siep in seinem Aufsatz zu «Hegels Theorie der Gewaltenteilung» zu Recht sagt, beruht die hierarchische Struktur der Gewalten «auf der naturphilosophischen Herkunft des Organismusbegriffs und auf der Konzeption der Vermittlung von Natur und Geist im objektiven Geist bzw. im individualisierten Staat» (LUP, S. 418).

Eine stärker an der Geistphilosophie orientierte Entwicklung der staatlichen Gewalten würde eine nicht hierarchische Ordnung dieser Gewalten möglich machen. Wir werden unten (III) darauf zurückkommen.

2 Vgl. Grundlinien, § 285.

II

Auch der Hegelschen Staatstheorie ist es nach Maluschke nicht gelungen, «die grundlegenden, organisatorischen Strukturprinzipien des demokratischen, gewaltenteiligen ... Verfassungsstaates» (M, S. 316) darzustellen. Maluschke sieht den demokratischen Verfassungsstaat durch folgende Prinzipien charakterisiert: a) durch das demokratische Prinzip («d. i. die Teilnahme am Organismus der staatlichen Willensbildung», S. 338), das nicht identisch mit der Herrschaft oder der Souveränität des Volkes ist, sondern verbunden ist mit der Herrschaft oder Souveränität der Verfassung, b) durch das Rechtsstaatsprinzip (dazu gehören der Schutz des Rechts, aber auch bestimmte Elemente der Verfassungsorganisation wie Gewaltenteilung und Garantie von Grundrechten) und c) durch das Sozialstaatsprinzip. Ich will mich hier mit einigen kurzen Bemerkungen zu diesen Punkten begnügen:

ad a) Für Maluschke sprechen hauptsächlich zwei Gründe gegen eine Souveränität des Volkes (vgl. S. 317): i) die Gefahr einer Tyrannei der Mehrheit über Minderheiten, und ii) die Tatsache, dass die Verfassung und damit die von ihr verbrieften Rechte jederzeit auf dem Spiel stehen. Maluschke weist in einer Fussnote darauf hin, dass Verfassungsänderungen in der Schweiz vom Volk jederzeit erzwungen werden können. Sind die Rechte der Schweizer Bürger deshalb bedroht? Maluschke will diesen Schluss vermeiden: die Funktionsfähigkeit der Schweizer Verfassung verdanke sich nicht ihrer Rationalität, sondern der konservativen «Grundeinstellung der Mehrheit der Schweizer Bürger» (Anm. 1/S. 317). Damit gibt er indirekt zu, dass die Souveränität des Volkes nur unter bestimmten Bedingungen die Freiheitsrechte der einzelnen gefährdet. Diese Rechte können durch Dinge wie politische Gesinnung oder Tradition gesichert werden.

ad b) und c) Es ist nicht zu bestreiten, dass das Rechtsstaatsprinzip ein wesentliches Moment des demokratischen Verfassungsstaates ist. Unklar jedoch ist, welche Rechte Maluschke als Grundrechte ansieht. Fraglich bleibt auch, ob es sich bei den Grundrechten um blosser Abwehr- oder auch um Anspruchsrechte handeln sollte. Unklar ist ebenfalls, was Maluschke unter dem Sozialstaatsprinzip versteht. Er vertritt die Ansicht, der Staat sei verpflichtet, «die sozialen Bedingungen der Freiheit aller Bürger ... sicherzustellen» (S. 338). Welches aber sind die sozialen Bedingungen der Freiheit? Soll es der Sozialstaatspolitik um die Gewährung gleicher sozialer und ökonomischer Chancen oder um eine Umverteilung im Sinne des Rawlschen Differenzprinzips gehen? Maluschke hält Rawls Differenzprinzip für zu abstrakt (vgl. S. 183). Was aber bedeutet die Aussage, dass «die sozialen Bedingungen der Freiheit ... dem Vorbehalt des Möglichen» (S. 342) unterliegen? Diese Aussage lässt sehr vieles, wenn nicht alles offen. Unter Vorgabe eines geeigneten Möglichkeitsbegriffs können z. B. radikale Umverteilungen (gleiches Einkommen für alle Bürger) als möglich angesehen werden. Ohne eine genauere Bestimmung des Rechts- und des Sozialstaatsprinzips bleibt der Begriff des demokratischen Verfassungsstaates ein recht schattenhaftes Gebilde.

III

Ansätze zu einer Theorie des demokratischen Verfassungsstaates lassen sich durchaus – trotz den oben erwähnten Problemen – in Hegels Philosophie des Rechts finden. Hegel versucht die grundlegenden Freiheitsrechte und ihr unterschiedliches Gewicht zu bestimmen; zudem ist in der Rechtsphilosophie auch eine Definition des Sozialstaatsprinzips zu finden. Ein Nachteil der Hegelschen Rechtsphilosophie scheint zu sein, dass sie keine Grundrechte enthält oder zumindest keine Rechte als Grundrechte bezeichnet. G. Lübke-Wolff weist aber zu Recht

darauf hin, dass die Rechte, die als Grundrechte gelten können, in der Rechtsphilosophie aufgeführt werden; «es fehlt nur die Transformation bzw. die Forderung der Transformation dieser Rechte und Freiheiten in die charakteristische Form verfassungsmässig proklamierter Individualrechte» (LuP, S. 443). Damit aber fehlt nach Lübke-Wolff eigentlich nichts, da Hegel das für die Garantie der Individualrechte Wesentliche vorsehe, «nämlich eine Volksvertretung, die das Bürgertum in die Lage versetzte, über die Durchsetzung und den Schutz seiner Freiheiten selbst zu wachen» (S. 446). Es ist fraglich, ob Hegels Staatstheorie der Volksvertretung eine solche Kompetenz tatsächlich zuspricht. Eine Aufwertung des demokratischen Elements in Hegels Staatstheorie wäre jedoch – wie Hartmann gezeigt hat³ – mit dem allgemeinen Staatsbegriff von Hegels Rechtsphilosophie durchaus kompatibel.

Auch Hegels Theorie der Gewaltenteilung kann umformuliert und für eine Theorie des demokratischen Verfassungsstaates fruchtbar gemacht werden. Die naturphilosophische Begründung von Hegels Theorie der Gewaltenteilung müsste, wie Siep vorschlägt (vgl. S. 419), durch eine geistphilosophische Begründung ersetzt werden. Dies würde zu einer andern Konzeption der Gewaltenteilung führen, zu einer Konzeption, die mit der von Malusche angestrebten übereinstimmt. Siep vermutet, dass eine geistphilosophische Begründung der Gewaltenteilung auch zur «Bildung eines gemeinsamen Rechtssubjekts oberhalb der Staatsindividuen» (S. 418), d. i. der einzelnen Staaten führen könnte. Es stellt sich aber die Frage, ob dies mit Hegels Staatstheorie in Übereinstimmung gebracht werden kann. A. Peperzak sieht hier keine Schwierigkeiten. Er glaubt gar, dass der systematische Aufbau der Rechtsphilosophie geradezu die Bildung einer universalen Völkergemeinschaft fordert. Doch «statt den naheliegenden Gedanken einer Aufhebung des internationalen Atomismus ... zu verteidigen oder zu entkräften, akzeptiert (Hegel) einfach die Situation seiner Zeit als ein Faktum, dessen widersprüchliche Struktur nicht überwunden werden könne» (LuP, S. 462). Hegels Ablehnung einer solchen Völkergemeinschaft ist, wie ich meine, nicht bloss das Resultat unkritischer Anerkennung des gegebenen Staatenverhältnisses. Für ein freies Gemeinwesen ist es nach Hegel konstitutiv, dass es sich von andern Gemeinwesen unterscheidet; der Staat ist wesentlich für-sich-seiende Individualität. Aber auch das Mitglied einer staatlichen Rechtsgemeinschaft – so argumentiert Peperzak – ist eine für-sich-seiende Individualität. Er schreibt in seinem Kommentar zur enzyklopädischen Geistphilosophie: «Wenn man beweisen will, dass der Gegensatz von Volksindividuen oder -personen ... keine höhere Synthese zulässt, muss man den Unterschied zwischen der Freiheit eines einzelnen Menschen und der staatlichen Souveränität ... besser ausarbeiten» (P, S. 67). Ich glaube, dass dies in einer Weise getan werden kann, die durchaus mit Hegels Staatstheorie kompatibel ist: indem man die monarchische Souveränität durch die Souveränität der Verfassung oder des Volkes ersetzt.

3 Vgl. dazu K. Hartmann: Politische Philosophie, Freiburg/München 1981, S. 174.